

Unternehmenssatzung

für das

"Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen" der Gemeinde Hebertshausen

Vom 22.05.2023

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das "Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen" der Gemeinde Hebertshausen ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen" mit dem Zusatz "KU". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "KEH".
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Hebertshausen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €, in Worten einhunderttausend Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Hebertshausen und der Umschrift "Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen".

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind
 - 1. die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Modernisierung, die Instandhaltung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung oder Verpachtung von baulichen und technischen Anlagen, insbesondere zur Erzeugung sowie Speicherung von und Versorgung mit Strom und Wärme (Aufgabenübertragung); Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend,
 - 2. die Planung und die Errichtung von baulichen und technischen Anlagen, die kommunalen Aufgaben dienen (Inhouse- bzw. Instate-Vergaben).

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- (AEUV) i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 5 Abs. 2 BayKlimaG, Art. 57 Abs. 1 GO; die Gemeinde erlässt einen Betrauungsakt auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV.
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens f\u00f6rdern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenh\u00e4ngen. Zur F\u00f6rderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient; Art. 96 GO bleibt unber\u00fchrt. Die f\u00fcr die Gemeinde geltenden Vorschriften \u00fcber die Errichtung von und die Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht gemeindliche Grundstücke zu nutzen. Einzelheiten der Nutzung werden durch Vertrag oder Zweckvereinbarung bestimmt, soweit erforderlich.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

- 1. der Vorstand (§ 4)
- 2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Für den Fall dessen Verhinderung werden vom Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt.
- (2) Das Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Gemeinde halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Hebertshausen haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu unterrichten. Der Vorstand und der erste Bürgermeister, vertreten durch das Sachgebiet Kämmerei der Gemeinde, sollen sich wenigstens einmal im Kalendervierteljahr abstimmen.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Hebertshausen. Er wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder und deren etwaige Stellvertreter werden vom Gemeinderat der Gemeinde Hebertshausen für die Dauer von sechs Jahren bestellt; Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend. Zu Verwaltungsratsmitgliedern können sowohl Gemeinderatsmitglieder als auch bis zu drei sachverständige Dritte bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Der Gemeinderat entscheidet über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds auf dessen Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Gemeinderat zweimal jährlich sowie auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben, insbesondere zum geprüften Jahresabschluss vor dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde. Nach

dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine Entschädigung nach § ... der Satzung über kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten der Gemeinde Hebertshausen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
 - b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grunde des Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter, Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter,
 - Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, ggfs. in deren entsprechender Anwendung,
 - d) Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die g\u00e4nzliche oder teilweise Ver\u00e4u\u00dberung von Beteiligungen und die \u00e4nderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - f) Festsetzung allgemeiner Versorgungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 - i) Bestellung und Widerruf von Prokuren sowie die Befreiung von § 181 BGB,
 - j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Hebertshausen,
 - k) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grund-

stücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 15.000 € zzgl. USt überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000 € zzgl. USt übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 15.000 € zzgl. USt,
- m) Aufnahme von Darlehen die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- n) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an das Vorstandsmitglied und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt oder verschwägert sind,
- o) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
- p) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Zweckvereinbarungen),
- q) Weisungen an das Vorstandsmitglied.
- (4) Gegenüber dem Vorstandsmitglied vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (5) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden persönlich oder virtuell (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung mit Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschlägen enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Im Fall der elektronischen Ladung gilt die Ladung

- als zugegangen, wenn der Versand an eine durch das Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte, sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Bestimmung traf. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge schriftlich beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Errichtung von oder Beteiligung des Kommunalunternehmens an Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren ist zulässig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dem Verfahren in Schrift- oder Textform zustimmen.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (8) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entschei-

dung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform im Sinne von § 126 b BGB oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dem Vertrauensdienstegesetz versehen sein und erfolgen unter dem Namen "Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Die Gemeinde ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie wird damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.
- (3) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan mit Finanz- und Stellenplan) rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf, schreibt diesen entsprechend fort und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 KUV unverzüglich zu ändern.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen, soweit gesetzlich nicht anders geregelt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Hebertshausen zur Behandlung gemäß § 5 Abs. 4 zuzuleiten. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen; § 27 KUV bleibt unberührt. Der Vorstand hat

dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hebertshausen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage entsteht das Kommunalunternehmen.

Hebertshausen, den 22.05.2023

Gemeinde Hebertshausen

Richard Reischl

Erster Bürgermeister

